

**24.09.03**

## **Antrag**

**der Freien und Hansestadt Hamburg**

---

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

TOP 12c der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

In Nummer 235 werden die Nummern b) und c) zu c) und d).

Folgende Nummer b) wird eingefügt:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „2000“ durch „2500“ und in Nummer 3 das Wort „2500“ durch „3000“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vergütung wird bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses im Falle von Nummer 1 in Höhe von 1000 Euro, im Falle von Nummer 2 in Höhe von 1500 Euro und im Falle von Nummer 3 in Höhe von 2000 Euro, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.“

#### Begründung:

Damit Dritte besser in Maßnahmen zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit einbezogen werden könne, ist eine höhere Dotierung bei der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen erforderlich. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben, dass bei einer Arbeitslosigkeit bis zu 6 Monaten eine Vermittlungsprämie von 1.500 € gezahlt wird, nach einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 bis 9 Monaten ist jedoch die Prämie von 2.000 auf 2.500 € und bei einer Arbeitslosigkeitsdauer von mehr 9 Monaten von 2.500 €

...

auf 3.000 € zu erhöhen. Durch die in Satz 3 vorgesehene Anhebung der Vergütung bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses wird eine Angleichung im Verhältnis von der Vergütung bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und dem Restbetrag für sämtliche der in den Nummern 1 bis 3 genannten Gruppen erreicht und das Problem der Vorfinanzierung der Vermittler abgeschwächt.